**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

Heft: 1

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben, sondern wirklich Maschinen und Erzeugnisse, wie fie durch die Fabriten selbst feit Jahren mit Erfolg ex portiert werden tonnen.

## Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strakenaebiet.

(Rorrefpondeng.)

Bei Aufgrabungsarbeiten in öffentlichen Strafen ergeben fich fehr oft Anftande zwischen den Stragenauffichtsorganen und benjenigen Unternehmungen (Gaswerke, Bafferwerke, Elektrizitätswerke, Telefonverwaltungen), bie die Strafe bezw. die Trottoirs benuten für das Einlegen ihrer Leitungen und Rabel. Insbesondere über die nachträglich nötigen Inftandstellungsarbeiten gehen die Meinungen hie und ba auseinander. War schon bei ben früher allgemein üblichen Schotterftragen die Wieberinftandftellung auf ben früheren Buftand mit Schwierig-telten verbunden, so trifft bies bei ben ftets zunehmenben Hartbelägen aller Art in vermehrtem Dage zu. Bom Straßeneigentumer verlangt man tadellosen Zuftand der Straßen und einheitliche Fahrbahndecke. Wohl beftehen zwischen verschiedenen Stadtverwaltungen und den in Betracht fallenden Werken über folche Bewilligungen und Inftandstellungsarbeiten Bertrage; doch fehlte bis ber eine einheitliche Regelung bezw. eine Art Rahmenporschrift, an die man sich gegenseitig halten konnte.

Es ift daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Bereinigung Schweizerischer Strafenfachmanner eine Sammlung von Bestimmungen herausgegeben hat, die als einheitliche Wegleitung bei größeren und kleineren Arbeiten bienen werden. Sie sind nicht etwa, wie man vermuten konnte, reine "Abwehrvorschriften" zugunften der tantonalen und Gemeinde-Bauamter; fondern fie enthalten auch Beftimmungen für diejenigen Fälle, wo ber Gigentumer ber Straße felbft Bauherr ift. Die Borfchriften umfaffen 34 Artitel. Sie find fo eingehend gehalten, daß fie einmal einen wefentlichen Beftandteil aller Bert. vertrage für Bauarbeiten bilben, fet es, daß man fie bem Bertrag beigibt, fet es, daß man im Bertrag auf fie hinweift; ferner follen fie auch benjenigen kleineren Gemelnden dienen, die kein eigenes geschultes Personal haben; endlich wollte man nicht durch Sinweise auf andere ge-setliche Beftimmungen die Borichriften belaften, weshalb neben ben rein technischen Beftimmungen auch folche gur Rlarftellung ber rechtlichen Beziehungen zwischen Stragen: eigentümer, Bauherr und Unternehmer unter sich und gegenüber Dritten in diese Borschriften aufgenommen wurden, so u. a. Fragen der Hafipflicht und der Berantwortlichkeit des Werkeigentumers gegenüber den Strageneigentumern und britten bei Unfallen und Wertmangeln.

Gleichzeitig mit den Borschriften wurde auch ein Bewilligungsformular aufgeftellt, das in formeller Bestehung die Erteilung der Erlaubnis gur Bornahme von Grab. arbeiten im öffentlichen Straßengebiet einheitlich regeln foll.

Die "Borschriften" gliedern fich in folgende Hauptabschnitte:

I. Allgemeines.

II. Lettungen und Bermeffungselemente.

III. Magnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Bertehrs und der ungeftorten Strafenentwäfferung.

IV. Arbeitsausführung. V. Abnahme der Arbeit.

VI. Haftung für richtige Werkausführung. VII. Haftpflicht.

VIII. Roften.

Im I. Abschnitt werden behandelt: Gesuch um Bewilligungsformulare; Berantwortlichkeit bes Unternehmers gegenüber bem Straßeneigentumer als Bauherr; Gretutionsbefugnis des Straßeneigentumers und Exetutions. verfahren.

Der II. Abschnitt enthält Beftimmungen über: Beitungen im Strafenforper; Bermeffungselemente.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit: Berkehrsregelung, Straßenabiperrungen; Offenhaltung ber Entwäfferungs. anlagen; Materiallagerung, Abergange und Aberfahrten.

Am meiften Borfchriften enthält ber IV. Abschnitt über Arbeitsausführung: Abftedung; Betonaufbruch; Trennung des Aushubmaterials nach Gattungen; Spreng. arbeiten; Abtransport bes überichuffigen Materials; Sprießung; Untergraben der Strafendede und von Let-

tungen.

Für die Grabenfüllung zulässiges Material; Ausschluß gefrorenen Materials; Auffüllung über Leitungen; Ginbringen und Stampfen bes Materials; Steinbett und Beschotterung; Magnahmen bei Straßen mit Oberflächen. behandlung; Leitungsteile in der Fahrbahn; Magnahmen der Strafenverwaltung bei vorschriftswidriger Arbeit; Biederherftellung der Strafendede; Einbau einer provisorischen Strafenbede; Magnahmen bei Gegungen; Wiederherftellung aller Strafenbeftandteile und Nebenanlagen; Raumung ber Bauftelle nach ber Bauvollenbung.

Der V. Abschnitt enthält einen einzigen Artikel über

Abnahme der Arbeit.

Der VI. einen solchen über: Haftung für richtige

Durchführung der Arbeit.

Der VII. Abschnitt regelt die haftpflicht: haftung gegenüber Drittpersonen (Art. 29); Haftung des Bauherrn aus Art. 29; Haftpflichtversicherung des Unternehmers.

Der VIII. Abschnitt handelt von den Roften: Ber-pflichtung der nach Art. 2 bezw. Art 3 Berantwortlichen zur Roftentragung, sowie über die Raution.

Diefe Inhaltsangabe mag genügen, um darzulegen, wie umfaffend die Borfchriften find und wie fie jeder Gemeinde vortreffliche Dienfte leiften werden. Gie find um mäßigen Preis zu beziehen beim Getretariat ber "Bereinigung schweis. Straßenfachmanner." Bahnhofquai 7, Zürich.

# Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Bicosoprano (Graublinden). (Korr.) 1100 ms, das heißt fast ihren ganzen Schlag, hat die Gemeinde Vicosoprano verkauft. Es waren unter bem gu 19/20 beftehenden Fichtenholz 265 m. Untermeffer und 100 m8 Solz britter Qualitat. Der erzielte Durch. schnittspreis betrug Fr. 38.13 pro m\*. Das Holz lag zum großen Tell an entlegenen Orten. Aufruftung und Fuhr murben faft ausschließlich von Einheimischen besorgt und die Gemeinde zahlte dafür die schöne Summe von Fr. 12,300. Das Holz geht in der Hauptsache nach Italien.

### Cotentafel.

† Arcangelo Cavadini-Burger, Banunternehmer in Burich, ftarb am 28. Mary im Alter von 70 Jahren.

# Verschiedenes.

Rongreß für Gartenbau. Bom 7. bis 12. Auguft d. J. findet in London der neunte internationale Kongreß für Gartenbau ftatt. Der Bundesrat hat beschloffen, fich durch folgende Delegation vertreten zu laffen : Dr.